Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/4196
24.06.2015

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 23. Juni 2015 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 25.06.2015)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das das vorige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ablöste, wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Aus dem geänderten Bundesabfallrecht ergibt sich Anpassungsbedarf für das Abfallgesetz des Landes, denn das Landesabfallgesetz nimmt Bezug auf die Regelungen des abgelösten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und stimmt daher mit der aktuellen Regelung nicht überein.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Anpassung der landesrechtlichen Regelung an das neue Bundesrecht. Das Abfallgesetz des Landes wird dabei an die geänderten Regelungen, Begriffsbestimmungen und Paragraphenbezeichnungen im Wesentlichen redaktionell angepasst. Daneben wird die Gelegenheit für einige weitere, überwiegend klarstellende Änderungen genutzt.

C. Alternativen

Keine.

Die Regelungen sind unverzichtbar. Das Abfallgesetz des Landes muss an die aktuelle bundesrechtliche Rechtslage angepasst werden, um einen ordnungsgemäßen/ sachgerechten Vollzug zu gewährleisten.

D. Kosten

Soweit landesrechtliche Bestimmungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst werden als auch durch die weiteren, überwiegend klarstellende Änderungen, entstehen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

E. Anhörung

Die Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt wurde im Zeitraum vom 28. April 2015 bis zum 20. Mai 2015 durchgeführt. Es wurden 24 Verbände und Organisationen um Stellungnahme gebeten, fünf Stellungnahmen wurden abgegeben.

Die vorgenommenen Änderungen beruhen auf Hinweisen der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände. Es wird zum einen durch die redaktionelle Änderung der Abschnittsbezeichnung des Teils 5 von „Abfallbeseitigungs-anlagen“ in „Abfallbeseitigungsanlagen und Überwachung“ verdeutlicht, dass sich die in dem Abschnitt enthaltenen Regelungen nicht ausschließlich an Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen richten. Zum anderen wird § 6 Abs. 6 AbfG LSA gestrichen, da der in der Norm angegebene Übergangszeitraum abgelaufen ist.

Entwurf

Gesetz
zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Angabe zu Teil 5 werden die Wörter „und Überwachung“ angefügt.

   b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:
   „§ 26 (weggefallen)“.

   c) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:
   „§ 35 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt und die Angabe „(§ 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

   b) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 8 der Gemeindeordnung und § 6 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 11 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „ § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 5, § 10 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)“ gestrichen.

      cc) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623; 2007 S. 2416)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462, 1469)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 Buchst. d wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

         bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. In § 7 werden die Angabe „§ 38 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,“.

c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 wird die Angabe „des § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „der §§ 30 bis 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 15, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 29 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

    c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

    d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 39 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

15. Der Angabe zu Teil 5 werden die Wörter „und Überwachung“ angefügt.

16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

17. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

    b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 900)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017),“ eingefügt.

19. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

20. § 26 wird aufgehoben.

21. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

22. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

24. § 35 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem neuen, seit am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das das vorige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ablöste, wurde die EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Aus dem geänderten Bundesabfallrecht ergibt sich Anpassungsbedarf für das Abfallgesetz des Landes, denn das Landesabfallgesetz nimmt Bezug auf die Regelungen des abgelösten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und stimmt daher mit der aktuellen Regelung nicht überein.

Bei den Änderungen handelt es sich daher im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes sowie die geänderte §§-Folge gegenüber dem früheren „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“.

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz ändern sich die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen und ihre Reihenfolge, auch wenn der Inhalt der Regelungen gegenüber dem bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in vielen Fällen gleich bleibt.

Daneben wird die Gelegenheit für einige weitere, überwiegend klarstellende Änderungen genutzt:

- Da sich durch zwischenzeitliche Änderungen der bundesrechtlichen Normen die Voraussetzungen der Notifizierung staatlich anerkannter Stellen aus diesen ergeben, besteht für die Verordnungsermächtigung (Streichung § 26) kein Bedarf mehr.

- Überarbeitung der zeitlichen und inhaltlichen Festlegungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten insbesondere mit Blick auf Abfallhierarchie und Anpassung an Frist für den Abfallwirtschaftsplan.

- Im Interesse der Entbürokratisierung wird auf die zusätzliche Vorlage der Abfallbilanz der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der oberen Abfallbehörde verzichtet sowie im Interesse der Rechtsklarheit werden die ergänzenden Vorschriften zur Plangenehmigung gestrichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Anpassung der Inhaltsübersicht.
Die redaktionelle Änderung der Abschnittsbezeichnung des Teil 5 soll deutlich machen, dass sich die im Abschnitt enthaltenen Regelungen nicht ausschließlich an Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen richten.

Zu Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes.

Zu Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nr. 3 (§ 2 Abs. 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 6):

Die Bestimmung bezieht sich auf Pflichtenübertragungen nach den §§ 16 bis 18 KrW-/AbfG, die nunmehr nur noch im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 1 KrWG (Fortgeltung bzw. Verlängerung bestehender Pflichtenübertragungen) Bedeutung haben. Insoweit wurde sie gestrichen.

Zu Nr. 5 Buchstabe a (§ 4 Abs. 2):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt sowie der Verweis auf das nunmehr geltende Kommunalverfassungsgesetz aktualisiert.

Zu Nr. 5 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 6 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt sowie die Zitate der genannten Verordnungen aktualisiert.

Zu Nr. 6 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Satz 1):

Das Zitat der genannten Verordnung wird aktualisiert.

Zu Nr. 7 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 7 Buchstabe b (§ 6 Abs. 4):

Die Bestimmung bezieht sich auf Pflichtenübertragungen nach den §§ 16 bis 18

KrW-/AbfG, die nunmehr nur noch im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 1 KrWG Bedeutung haben. Insoweit wurde sie aufgehoben.

Zu Nr. 7 Buchstabe c (§ 6 Abs. 6):

Der Absatz wird gestrichen, da der in der Norm angegebene Übergangszeitraum zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Zu Nr. 8 (§ 7):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 9 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde der Zeitraum für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans auf sechs Jahre verlängert. Der Zeitraum für die Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte soll entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 9 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2):

Durch die Änderung sollen die inhaltlichen Festlegungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten insbesondere mit Blick auf die neue Abfallhierarchie und die Rangfolge der Verwertungsstufen (§§ 6, 8 KrWG) angepasst werden.

Zu Nr. 9 Buchstabe c (§ 8 Abs. 5 Satz 3)

Die Streichung erfolgte im Interesse der Rechtsklarheit, da mit Blick auf das „Jedermann“- Recht des Umweltinformationsgesetzes die Auskunftsverpflichtung nicht auf die Bevölkerung im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschränkt ist.

Zu Nr. 10 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2):

Aufgrund des Verweises muss die Abfallbilanz der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger bei der oberen Abfallbehörde vorgelegt werden, hierauf soll auch im Interesse der Entbürokratisierung verzichtet werden.

Zu Nr. 11 Buchstabe a (§ 11 Abs. 4 Satz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 11 Buchstabe b (§ 11 Abs. 5):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 11 Buchstabe c (§ 11 Abs. 6 Satz 1 und 2):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 12 (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 13 Buchstabe a (§ 16 Abs. 3):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 13 Buchstabe b (§ 16 Abs. 4 Satz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 13 Buchstabe c (§ 16 Abs. 5 Satz 1 und 2):

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 13 Buchstabe d (§ 16 Abs. 6):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 14 (§ 17 Abs. 1 Satz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 15 (Teil 5):

Die redaktionelle Änderung der Abschnittsbezeichnung des Teil 5 soll deutlich machen, dass sich die im Abschnitt enthaltenen Regelungen nicht ausschließlich an Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen richten.

Zu Nr. 16 (§ 20 Abs. 1 Satz 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 17 (§ 22 Abs. 1):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 18 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 bis 4)

Da die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung und die insoweit durchzuführende Behördenbeteiligung in §§ 74 ff. VwVfG hinreichend geregelt sind, werden im Interesse der Rechtsklarheit und zur Entbürokratisierung die Absätze 1 bis 4 gestrichen. Im Übrigen ist § 19 WHG sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch im Plangenehmigungsverfahren anwendbar, so dass nach wie vor für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung das Einvernehmen der Wasserbehörde erforderlich ist.
Jedoch soll die in Absatz 5 geregelte Antragskonferenz erhalten bleiben, da sie sich in der Praxis bewährt hat.

Zu Nr. 18 Buchstabe b (§ 23 Abs. 6)

Aktualisierung des Zitats.

Zu Nr. 19 (§ 24 Satz 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes.

Zu Nr. 20 (§ 26)

Da sich durch zwischenzeitliche Änderungen der bundesrechtlichen Normen (zu nennen wären hier insbesondere die Altholzverordnung, die Bioabfallverordnung und die Klärschlammverordnung) in Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie die Voraussetzungen der Notifizierung staatlich anerkannten Stellen aus diesen ergeben, besteht für die Verordnungsermächtigung kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 21 (§ 31 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes.

Zu Nr. 22 (§ 32 Abs. 3 Satz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassung an die geänderte Namensgebung des Bundesgesetzes.

Zu Nr. 23 (§ 33 Abs. 1 Satz 2):

Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz werden durch Verweisungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Zu Nr. 24 (§ 35):

Angesichts des Fristablaufs ist die Übergangsvorschrift entbehrlich.